

In der differenzierten Einbeziehung dieser Werkstätten sind zwar Fortschritte erzielt worden; es kann jedoch nicht übersehen werden, daß die Auseinandersetzungen in den Arbeits- und Lernkollektiven zurückgegangen sind und oftmals nur schriftliche Stellungnahmen von den Kollektiven gefordert werden. Im Ergebnis einer solchen Praxis sind auch die Anträge auf Bestätigung von Bürgschaften zurückgegangen.

Die Gerichte müssen deshalb bereits im Eröffnungsverfahren darauf achten, daß die zur notwendigen Erziehung des Jugendlichen geeigneten Kräfte in das Verfahren einbezogen werden. Das betrifft insbesondere Jugendkollektive, da sie wichtige Hinweise für die jugendgemäße Ausgestaltung des Bewährungs- bzw. Erziehungsprozesses erteilen und an seiner Gestaltung aktiv mitwirken.

Die Einbeziehung des sozialistischen Jugendverbandes in Jugendstrafverfahren ist noch nicht immer davon bestimmt, zur Erhöhung der Wirksamkeit der klassenmäßigen Erziehung der Jugend durch die FDJ-Leitungen beizutragen. Davon zeugt die Praxis[^] die FDJ-Kreisleitungen formal zu Hauptverhandlungen zu laden. Eine gesellschaftlich wirksame Mitwirkung der FDJ entwickelte sich in den Jugendstrafverfahren, in die Vertreter der Leitung der FDJ-Grundorganisationen bzw. der FDJ-Gruppenleitungen einbezogen und denen vorher gern § 209 Abs. 1 StPO konkrete Hinweise gegeben wurden, welche Bedeutung ihre Teilnahme an der Verhandlung und deren Auswertung für die FDJ-Arbeit in ihrem Bereich hat. In diesen Fällen haben die FDJ-Vertreter meistens überzeugend dargelegt, wie sie den künftigen Erziehungsprozeß der Jugendlichen durch konkrete Maßnahmen unterstützen werden, was dann auch geschehen ist. Die Gerichte sollten daher die genannten Leitungen der FDJ nur an solchen Jugendstrafverfahren beteiligen, deren Auswertung für ihre Arbeit eine konkrete Bedeutung hat. Den Kreisleitungen der FDJ hingegen sind solche Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die ihnen helfen, ihre spezifische Verantwortung in der politisch-ideologischen Arbeit mit allen Jugendlichen wahrzunehmen (z. B. zur politisch-ideologischen Grundhaltung jugendlicher Täter und zur klassenmäßigen Erziehung von Schülern und Lehrlingen, zur Wirksamkeit der FDJ-Arbeit, zu Problemen der Freizeitgestaltung). In Rostock hat sich insoweit bewährt, daß der Jugendrichter in bestimmten Abständen an den Sekretärsberatungen der FDJ-Kreisleitung teilnimmt, dort solche Probleme konkret darlegt und Fragen der Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität aus der Sicht des Gerichts behandelt.

Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung ist nach den Erfahrungen der Praxis nur dann erforderlich, wenn sie am Ermittlungsverfahren beteiligt waren, weil

- gegenüber dem Jugendlichen bereits von den Organen der Jugendhilfe Maßnahmen der Erziehungshilfe getroffen wurden
- der Jugendliche unter Vormundschaft steht
- der Jugendliche erneut straffällig wurde
- Zweifel am Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen
- die Erziehungsberechtigten ihre in der StPO festgelegten Rechte nicht wahrnehmen können.

Bewährt haben sich die mit den an der Hauptverhandlung beteiligten Erziehungsträgern und gesellschaftlichen Kräften im Anschluß an die Urteilsverkündung geführten Beratungen zur Ausgestaltung des weiteren Erziehungsprozesses. Insbesondere hat sich dies als richtig erwiesen, wenn im Zusammenhang mit der Ver-

urteilung auf Bewährung bzw. Auferlegung besonderer Pflichten negative Entwicklungsfaktoren im Umwelt- und (oder) Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen durch die Festlegung konkreter Maßnahmen überwunden werden mußten. Die Praxis, die Leiter der Betriebe, Schulen und Einrichtungen über die ausgesprochenen Strafen und festgelegten weiteren Erziehungsmaßnahmen zu informieren, ist fortzuführen, damit sie ihre Pflichten aus Art. 3, §§ 26, 32 StGB wahrnehmen können.

5. Als eine rationelle Methode zur Feststellung entwicklungsbedingter Besonderheiten sowie der Erziehungs- und Familienverhältnisse jugendlicher Täter hat sich bewährt, *Komplexeinschätzungen* auf solche Verfahren zu konzentrieren, in denen

— die Auferlegung besonderer Pflichten (§70 StGB) bzw. der Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug (§§ 71 bis 73 StGB) zu erwarten ist und koordinierte Maßnahmen zur Erziehung des Jugendlichen eingeleitet werden müssen oder

— angesichts der Tatsache die Auffälligkeiten im Verhalten des Jugendlichen und seine bisherigen Erziehungsschwierigkeiten es erfordern und die Erziehungsverantwortlichen in der Lage sind, wesentliche Angaben über den bisherigen Erziehungsverlauf des Jugendlichen, über unzulängliche Erziehungsbedingungen oder andere die Entwicklung beeinträchtigende Faktoren machen können.

In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, künftig Vertreter der Arbeits- bzw. Lernkollektive, der FDJ-Gruppen und vorgesehene Betreuer der Jugendlichen in die Komplexeinschätzungen einzubeziehen, um ihnen bereits in diesem Stadium des Verfahrens notwendige Kenntnisse zu vermitteln, die sie für ihre Mitwirkung an der Hauptverhandlung und an der weiteren Erziehung des Jugendlichen brauchen.

Im Jugendstrafverfahren kommt es verstärkt darauf an, zu sichern, daß die gesetzliche *Frist für die Durchführung der Hauptverhandlung* (§ 201 Abs. 3 StPO) eingehalten wird. Die Praxis in einzelnen Bezirken, vorhandene Fristüberschreitungen durch beschleunigte Verfahren sowie Abkürzungen der Ladungsfrist (§ 204 Abs. 2 StPO) zu überwinden, verkennt, daß für die Anwendung dieser prozessualen Möglichkeiten auch in Jugendstrafverfahren nur die inhaltliche Zielstellung des Verfahrens maßgebend ist und nicht die Erreichung statistischer Ergebnisse.

6. Als Bestandteil der sozialistischen Jugend-erziehung führt die *Rechtserziehung der Jugend* zur Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins bei allen Jugendlichen (vgl. Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“). Sie vollzieht sich nach den Erfahrungen der Gerichte durch die Information über das geltende Recht, durch die zunehmend stärkere Ausprägung normgerechter Einstellungen und Gewohnheiten sowie durch die Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen in allen Lebensbereichen. Dabei entwickeln sich in zielstrebigem Verwirklichung der Forderung des IX. Parlaments der FDJ, alle Jungen und Mädchen zu jungen Sozialisten zu erziehen, vielfältige Initiativen der FDJ-Grundorganisationen, insbesondere unter der Arbeiterjugend.

So vermittelt beispielsweise die FDJ-Grundorganisation „Conrad Blenke“ der Maxhütte Unterwellenborn den Jugendlichen konkret anwendbare Rechtskenntnisse. Die Arbeit mit zurückbleibenden Jugendlichen (solche, die sich inaktiv verhalten, die ihre Freizeit vergeuden, die keine Achtung vor dem sozialistischen Eigentum